



Geschäftszeichen:
KiJA-2019-51036/5-LJ

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Lehner
Tel: 0732/7720-14002
Fax: 214077
E-Mail: kija@ooe.gv.at

Linz, 12.04.2023

Verf-2012-120126/107-Nc

Stellungnahme der Oö Kinder- und Jugendanwaltschaft zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz geändert werden (Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Novelle 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Oö Kinder- und Jugendanwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novellierung des Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die geplanten Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere die explizite Nennung des Kinderschutzes als wichtigen Grundsatz der Betreuung von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und bei Tagesmüttern und Tagesvätern. Wünschenswert wäre aber eine umfassendere Verankerung des Kinderschutzes und der Kinderrechte im vorliegenden Entwurf. Bei den in § 12 vorgesehenen Suspendierungen sind begleitende Maßnahmen und die Einbeziehung von externen Institutionen unbedingt erforderlich und müssen gesetzlich verankert werden.

Im Einzelnen nimmt die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft wie folgt Stellung:

§ 2 Begriffe und Abgrenzung ad lit 10a.:

Der Begriff Integrationskraft unterscheidet nicht zwischen pädagogischer Fachkraft und Assistenzkraft; eine Abgrenzung erscheint sohin schwierig. Die explizite Differenzierung zwischen einer Integrationskraft im Sinne einer pädagogischen Fachkraft und einer Integrationskraft im Sinne einer Assistenzkraft ist aber erforderlich, um klarzustellen, in welcher Funktion die Integrationskraft tätig ist. Das ist insofern wichtig, als sich die unterschiedlichen Positionen sowohl in ihren Aufgabenfeldern als auch in ihrem Ausmaß an Verantwortung unterscheiden können.

§ 3 Grundsätze:

Neben der in § 3 Abs. 1 hervorgehobenen besonderen Berücksichtigung des Kindeswohls und nunmehr explizit des Kinderschutzes wird nachdrücklich angeregt, im Gesetzestext selbst auch die besondere Berücksichtigung der Kinderrechte im Sinne des

Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BGBl. I Nr. 4/2011) sowie der UN-Kinderrechtskonvention zu normieren sowie darüber hinaus – etwa in § 5 Pädagogische Konzeption – festzuhalten, dass Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993 i d F BGBl. III Nr. 107/2022 (UN-Kinderrechtskonvention) beizutragen haben.

§ 5 Pädagogische Konzeption:

Aufgrund der exorbitanten Bedeutung des institutionellen Kinderschutzes regt die Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft an, unter dem § 5 bzw. in einer neu einzufügenden Norm (§ 5a) auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts zu verankern. Durch ein Kinderschutzkonzept, das den geltenden fachlichen Standards entspricht, soll dargelegt werden, wie die in der Einrichtung betreuten Kinder vor Gewalt geschützt werden. Das Konzept sollte jedenfalls enthalten: Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Krisenleitfaden zum Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen sowie einen Plan zur Umsetzung und Implementierung. Zur Sicherstellung der Umsetzung ist mindestens eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter zu bestellen. Die Kinderschutzbeauftragten sollten verpflichtend Fortbildungen zum Thema Kinderschutz und ebenso zu Kinderrechten absolvieren. Dies ist in ähnlicher Weise etwa im Wiener Kindergartengesetz (WKGG, LGBl. Nr. 57/2022) geregelt; entsprechende Bestimmungen sollten auch in das Oö. KBBG aufgenommen werden.

§ 12b Suspendierung:

Berichten aus der Praxis ist zu entnehmen, dass bereits jetzt vereinzelt Kinder in schwierigen Situationen vom Kindergartenbesuch oder von der Teilnahme an bestimmten Aktivitäten (z.B. Ausflügen) ausgeschlossen werden. Eine gesetzliche Regelung dieser Suspendierungen ist daher grundsätzlich sinnvoll.

Bei Suspendierungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist allerdings besonders sorgsam vorzugehen. Auch wenn ein zeitlich befristeter Ausschluss vom Besuch der Einrichtung dazu beitragen kann, außergewöhnlich schwierige pädagogische Situationen kurzfristig zu entschärfen, ist dabei ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass in dieser Zeit umfangreiche pädagogische, therapeutische, psychologische, organisatorische und/oder personelle Interventionen zu setzen sind, welche auf eine langfristige Besserung der Situation des betroffenen Kindes abzielen.

Aufgrund des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips darf eine Suspendierung nicht ohne geeignete begleitende Maßnahmen erfolgen und muss darauf abzielen, das betroffene Kind wieder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu integrieren. Um diese Maßnahmen bestmöglich und aus objektiver Sicht gestalten zu können, regt die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ dringend an, jedenfalls die Kinder- und Jugendhilfe zur Wahrnehmung der Schnittstelle zum familiären Bereich (etwa Angebote zur Unterstützung der Familie bzw. Gefährdungsabklärungen) verpflichtend zu informieren. Weiters müssten andere spezialisierte externe Institutionen, die im Einzelfall ausgewählt werden, verpflichtend einbezogen werden. Dies ist unumgänglich, um gemeinsam mit den Pädagog*innen, dem von der Suspendierung betroffenen Kind und dessen Eltern sowie auch mit der Gruppe bestmögliche Lösungsansätze erarbeiten zu können.

Zu begrüßen ist, dass im Begutachtungsentwurf die Möglichkeit zur Suspendierung auf jene Fälle begrenzt ist, in denen eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist. In die Aufzählung des Begutachtungsentwurfs sollte auch selbstgefährdendes Verhalten aufgenommen werden und in diesem Fall müssten ebenso geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes getroffen werden.

Eine Suspendierung muss stets auf das geringstmögliche Ausmaß beschränkt werden. Wie auch im Begutachtungsentwurf angeführt, bedarf es einer strikten Einzelfallbeurteilung, ob auch gelindere Mittel angewendet werden können. Ein Beispiel wäre eine Suspendierung von Ausflügen oder gewissen Aktivitäten.

An die Verfahren zur Suspendierung sind jedenfalls strenge Maßstäbe anzulegen und in jedem Einzelfall muss eine genaue Interessensabwägung vorgenommen werden. Das Kindeswohl muss gegenüber den Interessen des Trägers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorrangig behandelt werden.

Weiters wird angeregt, eine gesetzliche Regelung dahingehend zu treffen, dass bei einem Wechsel der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Möglichkeit geschaffen wird, relevante pädagogische Informationen über das jeweilige Kind bezirksübergreifend weiterzugeben. Dies würde die nachfolgende Betreuung in einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in vielen Fällen erleichtern und so im Sinne des Kindeswohls und im Sinne der Entwicklung des Kindes einen wertvollen Beitrag leisten.

Zu Art. II § 4 Oö. KBB-DG Fachliches Anstellungserfordernis für pädagogische Fachkräfte:

Aus Sicht der Oö. Kinder- und Jugendanwaltschaft ist es erforderlich, die fachlichen Anstellungserfordernisse des § 4 Abs 1 Z 2 Oö. KBB-DG in ihrer Formulierung an die in § 4 Abs 1 Z 1 Oö. KBB-DG normierten Erfordernisse für Krabbelstübengruppen anzupassen und zu präzisieren. Dies könnte auch in den erläuternden Bemerkungen erfolgen, um so eine möglichst transparente Darstellung der Ausbildungserfordernisse, insbesondere bezugnehmend auf die zu absolvierenden Praxisstunden, zu ermöglichen und dadurch Unklarheiten zu vermeiden.

Freundliche Grüße

Mag. Christine Winkler-Kirchberger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.